

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1966	Nummer 184
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter der Staatshochbauverwaltung	2250
20317	7. 12. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen	2250
21220	5. 11. 1966	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	2250
640	1. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Verwendung wasserbauökonomischer Grundstücke des Landes zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	2250
7130	7. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungspflichtige Anlagen; Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	2251

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 11. 1966	RdErl. — Ausländerwesen; Anerkennung italienischer Personalausweise	2251
1. 12. 1966	Bek. — Ausländerwesen; deutsch-philippinische Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen	2252
	Finanzminister	
1. 12. 1966	RdErl. — Abführung des Verwaltungskostenbeitrages für das Geschäftsjahr 1966 an die VBL	2252

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten der
Angestellten und Arbeiter der
Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 12. 1966 — Z A 1 — 0.262.5 — H

Mein RdErl. v. 8. 2. 1966 (MBI. NW. S. 700/SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe III BAT behalte ich mir vor.“

Abschnitt II Nr. 4.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X und Arbeitern.“

— MBI. NW. 1966 S. 2250.

20317

**Anderung
der Vorschriften über Werkdienstwohnungen
für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 12. 1966 —
B 2730 — 2813:IV:66

Die Nummer 3.2 der Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —) v. 9. 11. 1965 (MBI. NW. S. 468/SMBI. NW. 20317) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1967 folgende Fassung:

„3.2 Die Werkdienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung des § 4 der Dienstwohnungsverordnung ergibt. Bei Angestellten gelten als monatlicher Bruttodienstbezug die Grundvergütung, Funktionszulagen, etwaige persönliche Ausgleichszulagen sowie der Ortszuschlag der Stufe 4. Der monatliche Bruttodienstbezug bei Arbeitern errechnet sich aus der tariflich vereinbarten allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 MTL II) bezogen auf einen Monat und vervielfältigt mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich des Sozialzuschlags bemessen nach dem vollen Kinderzuschlag für zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder. Bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vierundvierzig Stunden ist der Berechnung des monatlichen Bruttodienstbezuges somit das Einhunderteinundneunzigfache des tariflichen Stundenlohnes zugrunde zu legen. Zum tariflichen Stundenlohn gehören sämtliche Lohnzulagen und Lohnzuschläge, die an die Person des Arbeiters gebunden sind (z. B. Dienstzeitzulagen, Vorarbeiterzulagen), nicht dagegen Lohnzuschläge, die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung eines Aufwandes gezahlt werden (z. B. Zeit-, Schmutz-, Gefahren-, Erschwernis- und Wechselzuschläge). Bei der Ermittlung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung für Personenkraftwagenfahrer, die von dem Tarifvertrag über die Pauschalierung der Löhne der Personenkraftwagenfahrer erfaßt werden, ist von dem tariflichen Stundenlohn der Lohngruppe VI MTL II, und zwar bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit vom ersten bis achten Jahr zuzüglich der Dienstzulage nach sechs Jahren, bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit von mehr als acht Jahren zuzüglich der Dienstzeitzulage nach zehn Jahren auszugehen. Für Waldarbeiter gilt als tariflicher Stundenlohn der Zeitlohn im Sinne des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1966 S. 2250.

21220

**Anderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 5. November 1966**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 5. November 1966 folgende Änderungen der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1966 — VI B 1 — 15.03.46 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung v. 16. 12. 1958 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Bei unterjährigen Zahlungen wird die Steigerungszahl entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Jahr umgerechnet.

2. § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Das nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann jeweils für ein Jahr unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 das Rentenbezugsalter hinausschieben. Es erwirbt Steigerungszahlen nach Absatz 3; weiter erhält es einen Rentenzuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist in fünfjährigen Abständen im Rheinischen Ärzteblatt bekanntzugeben. Das Hinausschieben ist nur bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres möglich. Es ist der Versorgungseinrichtung schriftlich spätestens 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung zu erklären.

3. § 10 Abs. 5 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(5) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 9 mit der Maßgabe, daß zu den durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. An Stelle des 65. Lebensjahres tritt für den Fall der Inanspruchnahme des § 9 Abs. 7 das entsprechende Lebensjahr.

4. In § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 werden jeweils „§§ 9 und 10“ durch „§§ 9, 10 und 42“ ersetzt.

5. In § 23 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsjahres“ die Worte „unter Berücksichtigung der Höchstabgabe gemäß § 20 Abs. 2“ eingefügt.

6. § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die vor dem 1. Januar 1967 fällig gewordenen Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten werden zu diesem Termin nach der dann gültigen Berechnungsart (§ 10 Abs. 5) umgestellt, es sei denn, daß sich bei der Neuberechnung ein niedriger Rentenbetrag als bisher ergeben würde.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBI. NW. 1966 S. 2250.

640

**Richtlinien
über die Verwendung wasserbaufiskalischer
Grundstücke des Landes zur Verbesserung
der Wirtschaftsstruktur**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 12. 1966 — V C 4 — 09 — 20

13 — 00

Das wasserbaufiskalische Grundvermögen des Landes, das vom ehem. preußischen Staat beschafft wurde, um

durch Grundstücksvorsorge den Bau und Ausbau leistungsfähiger Wasserstraßen und Häfen und die Ansiedlung von Industriebetrieben zu erleichtern, kann entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Verbesserung der Infra- und Wirtschaftsstruktur des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach folgenden Richtlinien verbilligt veräußert, verpachtet oder mit einem Erbbaurecht zu einem niedrigen Zinssatz belastet werden:

1 Veräußerung

- 1.1 Alle Anträge auf Erwerb landeseigener Grundstücke, die zum wasserbaufiskalischen Grundvermögen gehören und für Strukturverbesserung in Anspruch genommen werden sollen, sind an das örtlich zuständige Wasser- und Schiffsamt zu richten.
- 1.2 Das Wasser- und Schiffsamt läßt unverzüglich den Verkehrswert der begehrten Grundstücke nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien) v. 11. Juli 1966 (s. Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 181 v. 27. September 1966) durch die Staatshochbauverwaltung ermitteln.
- 1.3 Das Wasser- und Schiffsamt legt eingehende Anträge gleichzeitig der zuständigen Wasser- und Schiffsamtsdirektion vor. Die Wasser- und Schiffsamtsdirektion gibt den Antrag mit einer Stellungnahme an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr weiter. Die Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften, gegebenenfalls der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie des Arbeitsamtes, sind beizufügen.
- 1.4 Es bleibt vorbehalten, von dem ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks einen Preisnachlaß zu gewähren. Die Höhe des Preisnachlasses richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die wirtschaftliche Entfaltung des Gebietes, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll.
- 1.5 Die Entscheidung über den Verkauf und die Höhe des Preisnachlasses trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Soweit erforderlich, holt der Finanzminister die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen ein.
- 1.6 Sobald über den Verkauf des Grundstücks und über die Gewährung eines Preisnachlasses entschieden worden ist, führt die Wasser- und Schiffsamtsverwaltung die Verhandlungen fort und schließt die Verträge ab.
- 1.61 Der Kaufpreis ist grundsätzlich Zug um Zug bei der Auflassung zu zahlen.
- 1.62 Auf begründeten Antrag kann eine Zahlungsvereinbarung zugelassen werden, wonach $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bei der Auflassung und der Rest innerhalb von 4 Jahren gezahlt wird. Das Restkaufgeld ist mit 2 v. H. über dem bei Abschluß des Vertrages geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Restkaufpreisforderung ist durch Eintragung eines Grundpfandrechtes oder in sonstiger Weise zu sichern.
- 1.71 In den Verträgen ist für das Land Nordrhein-Westfalen ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 497 ff. BGB zu vereinbaren. Das Land soll zur Ausübung dieses Wiederkaufsrechts berechtigt werden, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Auflassung mit dem Bauvorhaben begonnen worden ist und das Bauvorhaben nicht zügig vollendet wird oder wenn das Grundstück weiter veräußert werden sollte.
- 1.72 Das Wiederkaufsrecht ist durch eine in das Grundbuch einzutragende Vormerkung zu sichern.
- 1.73 Der Preis, zu welchem das Grundstück verkauft worden ist, gilt auch für den Wiederkauf.
- 1.74 Die Kosten des Wiederkaufs hat der Wiederverkäufer zu tragen.
- 1.75 Das Wiederkaufsrecht kann nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht mehr ausgeübt werden. Die Löschungsbewilligung für die in das Grundbuch eingetragene Vormerkung ist auf Antrag zu erteilen.

2 Erbbaurecht

- 2.1 Die vorstehenden Bestimmungen sind bei der Bestellung eines Erbbaurechts sinngemäß anzuwenden.
- 2.2 Der Erbbauzins beträgt 5% des nach Ziff. 1.5 festzusetzenden Grundstückswertes.
- 2.3 Der Erbbauzins ist grundsätzlich halbjährlich, und zwar zum 31.3 und 30.9. jeden Jahres, für das Kalenderjahr zu zahlen.

3 Verpachtung

- 3.1 Die vorstehenden Bestimmungen sind bei der Verpachtung von wasserbaufiskalischen Grundstücken sinngemäß anzuwenden.
- 3.2 Der Pachtzins richtet sich nach dem gemäß Ziffer 1.5 festzusetzenden Grundstückswert.
- 4 Besonders förderungsbedürftigen Gebietskörperschaften kann auf Antrag in geeigneten Fällen der Preisnachlaß für wasserbaufiskalische Grundstücke bekanntgegeben werden, um die Werbung für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen zu erleichtern. Die Zeitdauer für den Preisnachlaß wird angemessen befristet werden.

An die Wasser- und Schiffsamtsdirektion
Duisburg, Münster, Hannover
die im Lande Nordrhein-Westfalen
gelegenen Wasser- und Schiffsämter

— MBl. NW. 1966 S. 2250.

7130

Genehmigungspflichtige Anlagen; Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8843.2 — (III Nr. 48/66) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 00 v. 7. 12. 1966

Der Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 1 A. Buchst. i erhält folgende Fassung:
„Dr. R. Pistor in Firma Mesta in Leverkusen, Breitenbachstraße 18, für die Messung von Gasemissionen.“
- 2) Nr. 1 A. letzter Absatz Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen sind für die Messung der Staubemissionen die unter Buchst. g) und o) genannten Stellen sowie in Sonderfällen die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz heranzuziehen; das Forschungsinstitut der Zementindustrie (Buchst. g) ist beschränkt auf Messungen der Anlagen der Zementindustrie und verwandter Stoffe (wie Dolomit und Kalk), die Hauptstelle für Staub- und Silikosebekämpfung (Buchst. o) auf Emissionsmessungen bei Anlagen des Steinkohlenbergbaus mit Ausnahme von Dampfkesseln.“

— MBl. NW. 1966 S. 2251.

II.

Innenminister

Ausländerwesen

Anerkennung italienischer Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1966 —
I C 3/43 — 63.04 J 5 —

Nach Mitteilung der italienischen Botschaft wird in italienische Personalausweise weiterhin eine Gültigkeitsdauer (Verfalltag) eingetragen. Die italienischen Personalausweise, die vor Erlass des in dem RdErl. v. 26. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1641) erwähnten Dekrets des Präsidenten der italienischen Republik ausgestellt worden sind, werden entsprechend der bisherigen Regelung nach drei Jahren ungültig, ihre Gültigkeitsdauer wird nicht automatisch um zwei Jahre verlängert.

— MBl. NW. 1966 S. 2251.

Ausländerwesen;**deutsch-philippinische Übereinkunft
über Einwanderungs- und Visafragen**

Bek. d. Innenministers v. 1. 12. 1966 —
I C 3/43.156 P 5

Am 29. August 1966 ist das deutsch-philippinische Handelsabkommen vom 28. Februar 1964 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Abkommens wird auch Nr. 3 der deutsch-philippinischen Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen v. 3. März 1964 (BANz. Nr. 89 v. 15. 5. 1964) wirksam, wonach sich die philippinische Regierung verpflichtet hat, einem bestimmten Personenkreis von Deutschen den befristeten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Philippinen zu gestatten.

Das Inkrafttreten des Handelsabkommens gibt Veranlassung, auf die nach Nr. 4 der Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen übernommene Verpflichtung der Bundesregierung, die Einreise und den Aufenthalt von philippinischen Kaufleuten und Investoren (Personen, die Kapitalanlagen im Bundesgebiet vornehmen wollen) zu erleichtern, hinzuweisen.

Ich bitte, ggf. bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks an philippinische Kaufleute und Investoren großzügig zu verfahren.

— MBl. NW. 1966 S. 2252.

Finanzminister**Abführung des Verwaltungskostenbeitrages
für das Geschäftsjahr 1966 an die VBL**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1966 — B 6135 —
2911:IV:66

Gem. Abschnitt II meines Bezugerlasses wird der Verwaltungskostenbeitrag des Landes, der sich nach einem bestimmten v. H.-Satz der zu zahlenden Pflichtbeiträge bemißt, durch die Landeshauptkasse zentral an die VBL abgeführt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung am 1. 1. 1967 wird die Erhebung der Verwaltungskosten neu geregelt werden.

Um sicherzustellen, daß der Verwaltungskostenbeitrag für das Geschäftsjahr 1966 von der VBL zutreffend ermittelt werden kann, wird gebeten, die im Wege des Buchausgleichs an die Landeshauptkasse abzuführenden Pflichtbeiträge für 1966 und 1967 unbedingt **getrennt** auszuweisen.

Die Landeshauptkasse wird gebeten, bei der Überweisung von Pflichtbeiträgen auf den Überweisungsträgern entsprechende Hinweise zu geben.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1954 (SMBI. NW. 8202)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1966 S. 2252.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.